

genannt. Soweit ich indessen sehe, bedient sich Galvaneus nur der Bulle *Quia vir reprobus* aus dem Jahr 1329 für seine Argumentation in den Exkursen¹⁵⁴⁾ und erwähnt *Si fratrum* allein anlässlich ihrer Publikation¹⁵⁵⁾.

An kanonistischer Literatur wird gelegentlich die Glossa ordinaria zitiert. Zitate aus Innocenz IV., Heinrich von Segusia und Guido von Baysio übernimmt er aus einer Vorlage¹⁵⁶⁾. Allein des Johannes Andreae Glossa ordinaria zu den Clementinen scheint er zweimal selbst eingesehen zu haben¹⁵⁷⁾; ein anderes, recht frei umgeformtes Zitat aus dem Dekretalenkommentar Innocenz' IV. mag umlaufende Münze in den Händen der päpstlichen Parteigänger gewesen sein^{157a)}.

Die wenigen Zitate aus dem Corp. Iur. Civ. sind teils aus der Traktatliteratur, teils aus den Allegationen der Glossa ord. abgeschrieben¹⁵⁸⁾.

Nicht nur die äußere Form, in die Galvaneus sowohl diese als auch die kanonistischen Zitate kleidet, sondern auch der oft verfehlte Zusammenhang zwischen Text und Zitaten geben deutlich zu erkennen, wie wenig dieser Lektor der Theologie mit juristischer Literatur vertraut war.

Im folgenden seien noch drei kurze, für Galvaneus' Ausführungen bedeutsame Schriftstücke erwähnt, die nicht der juristischen Literatur zugehören.

a) Das erste ist das wiederholt Innocenz IV. zugeschriebene Pamphlet *Eger cui lenia* von 1245/46, das, einer jüngst erschienenen Untersuchung P. Herdes zufolge, nur als ein Entwurf und nicht als ein ausgefertigtes Schreiben der päpstlichen Kanzlei angesehen werden darf. Herde gelangt zu dem Schluß, „daß man bei aller Vorsicht, die in solchen Fällen geboten ist, wohl unbedenklich den Verfasser oder die Verfasser des

¹⁵⁴⁾ Ed. C. Eubel, Bullarium Franciscanum 5 (1898) Nr. 820 S. 408 ff. Vgl. CM cap. 13 und 346; auch GA cap. 61 scheint Galvaneus dieser Bulle gefolgt zu sein, ohne sie jedoch wie im CM zu zitieren.

¹⁵⁵⁾ GA cap. 430 f. 121r-v = Ann. Mediol. cap. 89 (Muratori¹ 16, 696). Vgl. MG Const. 5 Nr. 401 S. 340 f. = Extrav. Ioann. XXII. 5. c. un. Auch *Si fratrum* ist wie andere Konstitutionen Johannes' XXII. in eine der verschiedenen gleichzeitigen Sammlungen eingegangen; vgl. Schulte, Die Gesch. der Quellen und Lit. 2, S. 52 ff., hier S. 53 Anm. 16.

¹⁵⁶⁾ CM cap. 727.

¹⁵⁷⁾ CM cap. 570 und 728.

^{157a)} GA cap. 7 f. 2v und CM cap. 348; vgl. Innocenz IV., Comm., zu 2.2.10 (Venetiis 1610) S. 239 n. 3. Zu dieser oft zitierten Stelle vgl. Watt, S. 68 Anm. 22 und B. Tierney, The Continuity of Papal Political Theory in the 13th Century, Mediaeval Studies 27 (1965) S. 239.

¹⁵⁸⁾ Vgl. besonders GA cap. 61 und CM cap. 578.